

II. Aussage der Nebenklägerin T.

Die Einlassung des Angeklagten Kl. zur Beteiligung der Nebenklägerin T. an den Taten zum Nachteil der weiteren Geschädigten und zu der Freiwilligkeit ihres Aufenthalts im Haus in [REDACTED] ist letztlich widerlegt aufgrund der glaubhaften und überzeugenden Angaben der Nebenklägerin T..

Die Nebenklägerin hat das Geschehen zu ihrem eigenen Nachteil, ihren eigenen Handlungsbeitrag am objektiven Tatgeschehen zum Nachteil der Nebenklägerinnen E. und Eg. sowie der Zeugin F. und die Umstände weiterer Kontaktaufnahmen zu den Zeuginnen S., Z., S. und Z. im Wesentlichen so geschildert, wie es die Kammer festgestellt hat.

Bei der Würdigung der Aussage der Nebenklägerin ist die Kammer insbesondere zu Gunsten des Angeklagten Kl., aber auch des Angeklagten K., von der Annahme ausgegangen, dass die Nebenklägerin zum strafrechtlich relevanten Kerngeschehen, insbesondere zu ihrem Verbringen nach [REDACTED], zu der Anwendung von Gewalt und Drohungen gegen sie, zu ihrer erzwungenen Mitwirkung an den Taten zum Nachteil der weiteren Geschädigten sowie zu den einzelnen Sexualdelikten des Angeklagten Kl. zu ihrem Nachteil die Unwahrheit ausgesagt hat („Nullhypothese“).

Dabei hat die Kammer die Aussage der Nebenklägerin T. insbesondere deswegen einer besonders sorgfältigen Glaubhaftigkeitsprüfung unterziehen müssen, weil sie sich keinen eigenen persönlichen Eindruck von der Nebenklägerin T. verschaffen konnte, sondern ihre Aussage wegen der festgestellten Vernehmungsunfähigkeit der Nebenklägerin (Beschluss Anlage 44 zum Protokoll) durch Verlesung der polizeilichen und richterlichen Vernehmungsprotokolle aus dem Ermittlungsverfahren im Wege des Selbstleseverfahrens (Anlage 46 zum Protokoll) in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist. Der Kammer war es auch nicht möglich, das Tatgeschehen durch eine schriftliche Beantwortung eines Fragenkatalogs durch die Nebenklägerin T. weiter aufzuklären, weil auch eine dadurch verursachte, mittelbare Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen zu der von der Kammer festgestellten Gefahr für die Gesundheit der Nebenklägerin T. geführt hätte (vgl. Beschluss Anlage 61 zum Protokoll). Noch im Hauptverhandlungstermin vom 20. Juni 2008 hat der Sachverständige Dr. H.

der Kammer bestätigt, dass seine Einschätzung, dass eine Zeugenvernehmung der Nebenklägerin T. die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Destabilisierung bis hin zur erhöhten Suizidgefahr birgt, weiterhin Bestand hat.

Dennoch konnte im Ergebnis nach eingehender Prüfung die Annahme einer Falschaussage der Nebenklägerin T. nicht aufrecht erhalten werden.

1. Die Kammer hat zunächst keine Zweifel daran, dass die Protokolle über die Vernehmungen der Nebenklägerin T. weitestgehend den Originalwortlaut ihrer Aussage wiedergeben. Abgesehen davon, dass die Nebenklägerin jedes einzelne Protokoll durch ihre Unterschrift als ihre Aussage bestätigt hat, sind insbesondere die polizeilichen Vernehmungsprotokolle von sprachlichen Auffälligkeiten geprägt, die dafür sprechen, dass die – ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers erfolgte – Aussage weitestgehend ohne sprachlich korrigierendes Eingreifen der Vernehmungsperson protokolliert worden ist. So finden sich insbesondere in den Passagen, in denen die Nebenklägerin im Zusammenhang berichtet, viele grammatikalische Fehler, z. B. durch Verwendung des falschen Geschlechts („hat ... dann den Tuch vom Mund weggenommen“; [zum Holzkreuz] „ich glaube sollte am Wand befestigt werden“; „beim Selbstbefriedigung musste ich mich ausziehen“; „ich war mit dem Verlängerungskette ... gefesselt“), durch Verwendung des falschen Kasus (z.B. „als wenn ein großer Stein auf mich ist“ [Beschreibung der ersten Vergewaltigung]) oder durch unvollständige oder „abgerissene“ Sätze (z.B. „Der hat mir ... dieses Punktesystem erklärt, dass bei jeder Lüge oder zu leise gesprochen oder was gesagt oder gemacht, ohne dass er das erlaubt hat, wird auch Punkte aufgeschrieben“; „Dann ist er mit dem Messer, er hat das Messer so komisch gehalten.“). Schließlich finden sich in den Vernehmungsprotokollen umgangssprachliche Formulierungen, wie z.B. vielfach die Einleitung von Sätzen mit dem Wort „Also“, die einleitende Beantwortung von Fragen mit „Nee“, Äußerungen wie „das hat S. tierisch aufgeregt“, „bei mir war das extrem Scheiße“.

Die Vernehmungsbeamtin KOK'in G. konnte der Kammer plausibel schildern, dass sie bemüht war, den Originalwortlaut der Nebenklägerin zu

protokollieren. So habe die Nebenklägerin bei Schilderungen im Zusammenhang, insbesondere bei der ersten Beschuldigtenvernehmung, teilweise sehr schnell gesprochen, so dass gar nicht die Möglichkeit bestanden habe einzugreifen. Die Kammer verkennt nicht, dass einzelne Passagen, insbesondere kurze Antworten auf Fragen der Vernehmungsperson, sich grammatikalisch vom sprachlichen Niveau der im Zusammenhang geschilderten Passagen absetzen, z. B. im Anschluss an die erste zusammenhängende Schilderung des Geschehens die Erklärung: „Abschließend möchte ich sagen, dass ich zu keinem Zeitpunkt mit Wissen und Wollen dem S. Hilfe geleistet habe“. Diesem Umstand misst die Kammer bei der Beurteilung der Authentizität der Angaben jedoch keine wesentlichen Bedeutung bei. Es handelt sich jeweils um kurze Aussagen, die bestätigend zu der Schilderung im Zusammenhang hinzutreten; zudem hat die Kammer keinen Grund anzunehmen, dass sich die Nebenklägerin T. auch in diesen Bereichen zumindest dem Inhalte nach so geäußert hat, wie es protokolliert worden ist. Dies hat auch die Zeugin G. bestätigt. Die im Übrigen festgestellten sprachlichen Fähigkeiten der Nebenklägerin T. sind auch vergleichbar mit dem Sprachniveau, das bei der Nebenklägerin sichergestellte und von ihr verfasste Schreiben an den Angeklagten Kl. (Asservat I 22, verlesen im Termin am 23. April 2008), erkennen lässt.

Auch der Umstand, dass die Zeugin G. in der Hauptverhandlung eingeräumt hat, dass sich im Verlaufe der Vernehmungen ein gewisses Vertrauensverhältnis zu der Nebenklägerin T. entwickelt habe und sie sich gegen Ende auch geduzt hätten, was aus den Vernehmungsprotokollen selbst nicht ersichtlich ist, gibt der Kammer keinen Anlass anzunehmen, dass die Aussage auch inhaltlich gesteuert wäre. Hierzu konnte die Zeugin G. plausibel schildern, dass die Nebenklägerin T. zunächst ein erhebliches Misstrauen gegenüber der Polizei abbauen musste, weil sie dort ebenfalls Mitglieder der „Organisation“ vermutet habe. Erst nach mehreren Vernehmungen habe sich insbesondere anlässlich eines Kliniktermins, zu dem sie die Nebenklägerin T. als Opferzeugin gefahren habe, ein gewisses Vertrauensverhältnis entwickelt. Der Klinikaufenthalt der Nebenklägerin T. begann nach dem Vernehmungstermin vom 3. Januar 2007. Zu diesem

Zeitpunkt war der wesentliche Inhalt der Aussage der Nebenklägerin T., insbesondere die Schilderung der Sexualstraftaten des Angeklagten KI. zu ihrem Nachteil, bereits abgeschlossen. Auch die anschließende Vernehmung vom 30. Januar 2007 fügt sich widerspruchlos an die vorherigen Vernehmungen an. Letztlich hat die Zeugin G. auch betont, dass über das Duzen hinaus keine freundschaftliche Bindung zu der Nebenklägerin T. entstanden sei und / das es Kontakt nach den Vernehmungen nur noch selten und aus dienstlichen Gründen gegeben habe.

Dass sich die Protokolle der richterlichen Vernehmungen vom 14. Dezember 2006 und 9. März 2007 sprachlich von den polizeilichen Vernehmungsprotokollen absetzen, hat für die Überzeugungsbildung der Kammer keine Relevanz. Beide richterlichen Vernehmungen haben den Charakter einer Zusammenfassung der vorherigen polizeilichen Aussagen der Nebenklägerin; dies hat auch der vernehmende Richter RiAG [REDACTED] bei seiner Zeugenvernehmung bestätigt.

2. Bereits ohne Abgleich mit den weiteren in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen ergibt eine inhaltliche Analyse der Aussage der Nebenklägerin T. aus sich heraus viele Anhaltspunkte dafür, dass es sich um die Wiedergabe eines tatsächlich erlebten Geschehens und nicht lediglich um einen erdachten Geschehensablauf handelt.
 - a. Die inhaltliche Darstellung des Geschehens durch die Nebenklägerin T. wäre für ein erdachtes Opfergeschehen ausgesprochen komplex. Die Schilderung ist sehr detailliert, insbesondere in den Kernbereichen, die die Nebenklägerin T. nach ihren eigenen Angaben als besonders belastend empfunden hat (z.B. die Beteiligung am Geschehen zum Nachteil der Nebenklägerin E., das Geschehen mit der Frischhaltefolie sowie die einzelnen sexuellen Übergriffe des Angeklagten KI.), wo hingegen andere Bereiche des Geschehens eher pauschal dargestellt werden oder auch öfter der Hinweis der Nebenklägerin erfolgt, dass sie hier keine Erinnerung habe. Diese Verteilung der Detailerinnerung zwischen Kern – und Randgeschehen ist nach den Erfahrungen der Kammer typisch für Opfer von Gewalttaten.

- b. Nähert man sich der Aussage der Nebenklägerin T. von dem Standpunkt, dass sie aus ihrer Kenntnis vom Tatgeschehen zum Nachteil der Nebenklägerinnen E. und Eg. ein eigenes Opfergeschehen erdacht haben könnte, so fällt auf, dass sie viele Details schildert, die für ein ausgedachtes Opfergeschehen überflüssig wären und sie insbesondere der Gefahr der Unschlüssigkeit ihrer Angaben aussetzen. So hätte es z.B. nahe gelegen, dass die Nebenklägerin T. die „großen“ Strafen, die die Nebenklägerin E. erfahren musste und die auch die Nebenklägerin T. nach ihrer Aussage als besonders erniedrigend empfunden hat, in ihr eigenes Geschehen transportiert hätte. Statt dessen schildert die Nebenklägerin T. insoweit jedoch als prägendstes Erlebnis („die stärkste Erinnerung“) den andersartigen Vorfall mit der Frischhaltefolie, der insbesondere von ihr auch nicht als „Bestrafung“ beschrieben wird. Dieses Geschehen schildert die Nebenklägerin mehrfach und widerspruchsfrei bis hin zu kleinsten Einzelheiten. Was für ein erdachtes Opfergeschehen nahe gelegen hätte, wird von der Nebenklägerin T. jedoch nicht berichtet: Dass sie sich in irgendeiner Weise gegen das Einwickeln in die Folie gewehrt hätte. Von einer Person, die darauf bedacht ist, als glaubhaftes Opfer einer Gewaltstraftat zu erscheinen, wäre aus Sicht der Kammer gerade bei der Schilderung dieses – vom Opfer als zentral empfundenen – Geschehens irgendeine Darstellung eines Wehrens, eines erzwungenen Beginns zu erwarten gewesen.

Es erscheint ferner untypisch, dass der Angeklagte Kl. der Nebenklägerin T. bis zum Zeitpunkt des Vorfalls mit der Folie den Grund ihrer Anwesenheit noch nicht offenbart hatte, vielmehr äußert sie z.B. zum zweiten Tag, dass sie sich normal unterhalten hätten, der Angeklagte Kl. sei ganz nett gewesen und es sei eigentlich so gut wie nichts passiert. Um einer Vernehmungsperson glaubhaft zu schildern, Opfer einer Entführung geworden zu sein, hätte es näher gelegen, dass die Nebenklägerin T. insbesondere die Gesamtheit der vom Angeklagten Kl. ausgesprochenen Drohungen bereits im Zusammenhang mit der ersten Befragung berichtet hätte, um ihre Situation und ihr Verhalten in der Folgezeit verständlich zu machen.

Gegen eine Spiegelung der Opferrolle aus dem von ihr wahrgenommenen Geschehen zum Nachteil der Nebenklägerin E. sprechen auch weitere Umstände. So berichtet die Nebenklägerin T. beiläufig, dass die Nebenklägerin E. anders gefesselt gewesen sei als sie selbst und auch anders herum auf dem Tisch gelegen habe, was für die Bewertung des Tatgeschehens – auch aus Sicht der Nebenklägerin T. – ersichtlich keine Rolle spielen dürfte und damit ein unnötiges Detail wäre. Auch räumt die Nebenklägerin T. freimütig weitergehende Freiheiten ein, als sie die Nebenklägerin E. hatte (z.B. die Möglichkeit, vom Haus aus mit Angehörigen zu telefonieren). Zwar waren die Angaben der Nebenklägerin von dem Zeitpunkt an, in dem die Nebenklägerin E. im Haus war, auch überprüfbar. Um die eigene Rolle derjenigen der Nebenklägerin E. anzupassen, hätte es jedoch näher gelegen, dass sie diese Rechte jedenfalls nicht gehabt hatte, solange sie noch allein mit dem Angeklagten im Haus war. Auffällig und nicht zu einem erdachten Opfergeschehen passend ist auch, dass die Nebenklägerin T. wiederholt äußert, dass der Angeklagte Kl. auch nett zu ihr gewesen sei, solange sie darauf geachtet habe, seine Gefühle nicht zu verletzen. Damit zeichnet die Nebenklägerin T. jedenfalls ein vielschichtiges Täterbild, das für ein erfundenes Geschehen ungewöhnlich erscheint. Dass die Nebenklägerin T. zwar verschiedene Waffen im Hause wahrgenommen, dies jedoch nicht zum Anlass genommen hat, eine Bedrohung mit diesen Waffen gerade zu Anfang ihres Aufenthalts zu schildern, um der Ausweglosigkeit ihrer Situation Gewicht zu verleihen, spricht ebenfalls für ein differenziertes, ungewöhnliches und damit eher für ein erlebtes Tatgeschehen.

Bemerkenswert ist schließlich auch die Schilderung, dass der Angeklagte Kl. der Nebenklägerin ein Messer mit der Aufforderung gegeben habe, sie könne ihn töten, woraufhin sie ihn jedoch weder getötet noch verletzt habe und weiter im Haus geblieben sei. Die Kammer erachtet es als lebensfern, dass eine Person, die es bewusst darauf anlegt, einer Vernehmungsperson einen glaubhaften Eindruck von ihrem zwangsweisen Aufenthalt in einem Haus vermitteln will, eine solche Szene schildert, bei der sie die Möglichkeit hatte, ihrem Leiden ein Ende zu bereiten, zumindest den Peiniger zu verletzen und davon zu laufen, diese Situation aber nicht

nutzt. Umgekehrt findet sich gerade in dieser Szene eine bemerkenswerte Übereinstimmung mit dem Tatgeschehen zum Nachteil der Zeugin D., die ebenfalls berichtet hat, dass der Angeklagte Kl. sie aufgefordert hatte, auf ihn schießen. Dafür, dass die Nebenklägerin T. aber auch von diesem Geschehen Kenntnis hatte, das rund 10 Jahre zurück lag, hat die Kammer keine Anhaltspunkte. Weder der Angeklagte Kl. noch die Nebenklägerin T. berichten, dass dieser Vorfall jemals Gesprächsgegenstand zwischen ihnen gewesen sei.

- c. Die Aussage der Nebenklägerin T. enthält daneben viele ungewöhnliche Details gerade in den Bereichen, die zum Kerngeschehen des unfreiwilligen Verbringens nach [REDACTED] und einzelner sexueller Handlungen zu ihrem Nachteil gehören.

Hierzu zählt z. B. die Wiedergabe einzelner wörtlicher Äußerungen des Angeklagten Kl., z. B. beim Eintreffen im Haus („ihr seid schon da und ich bin noch nicht fertig“) oder im Zusammenhang mit dem Einwickeln in Folie („er hat gesagt, ich sei zu nichts zu gebrauchen“), zur Waschszenen am 30. September („jetzt spielen wir ein Spiel“), zur Äußerung des Angeklagten Kl. am Telefon am ersten Abend („er hat gesagt, dass er sich mich nicht so vorgestellt hat“), vor dem Einsperren in den Käfig („jetzt ist Schluss“) oder auch zur Gefahr bei Zuwiderhandeln („dann unterschreibst du dein Urteil“).

Ferner schildert die Nebenklägerin T. insbesondere im Zusammenhang mit Passagen, die zum relevanten Kerngeschehen zählen, Komplikationen, die untypisch für ein erdachtes Geschehen sind. Dies betrifft bereits die erste Kontaktaufnahme (Einwand der Nebenklägerin, sie könne nicht vor dem 1. September anfangen, woraufhin ein Probearbeitstag vereinbart wird), es setzt sich insbesondere fort bei der Beschreibung einzelner Sexualdelikte des Angeklagten Kl.. So berichtet die Nebenklägerin zur ersten Vergewaltigung (Tat II.6.1) „dann hat es am Anfang nicht geklappt, er hat eine Möglichkeit gesucht, wie er mit mir schlafen kann ...er hat solange an mir herumgezerrt, bis er mit seinem Penis in meine Scheide eindringen konnte“. Beim Geschehen zu Tat II.6.11 „wollte er Sex mit mir haben, aber weil er zu großen Bauch hat und das nicht geklappt hat, in seiner Wut ist er auf diese Idee gekommen, dass er ein Kissen unter meinen Po stellen

kann“. Zum Geschehen V.1.1. (Oralverkehr) schildert die Nebenklägerin, dass sie den Angeklagten Kl. nicht mit dem Mund befriedigen konnte, weil sie nicht so lange durch die Nase hat atmen können, zur Fesselpraktik „Brustabbinden“ (V.2.7), dass dies nicht gelungen sei, weil die Seile immer abgerutscht seien, zu der „Handmassage“ (V.2.8. und V.2.9.), dass sie ihre Hände abwechseln musste, weil eine Hand allein zu schnell müde geworden sei und zum Verkehr mit Kondom (V.2.10.), dass es ihr zunächst nicht gelungen sei, dem Angeklagten Kl. das Kondom auf den Penis zu ziehen („war nur bis zur Hälfte auf dem Penis und der Rest war so in der Luft“). Schließlich berichtet die Nebenklägerin T. auch eine Komplikation des Geschehens zu Ziffer II.4.f., dass nämlich der Versuch, sie durch die Medikamente in Tiefschlaf zu versetzen, nicht geklappt habe, sie deswegen am nächsten Tag Klebstoff habe einatmen müssen, was aber auch nicht geklappt habe.

Die Kammer verkennt nicht, dass insbesondere die Darstellung von Komplikationen bei einzelnen sexuellen Handlungen für sich genommen kein Indiz gerade für ein erlebtes unfreiwilliges Geschehen ist, denn die Komplikationen hätten sich auch bei freiwilligem Sexualkontakt ereignen können. Allerdings erhält die Aussage der Nebenklägerin T. durch diese Details ein lebhaftes Gepräge, das einen Anhaltspunkt für die Realitätsgebundenheit der Schilderung insgesamt gibt.

- d. Stimmig ist ferner auch die Schilderung des physischen und psychischen Empfindens bei den Geschehnissen, die die Nebenklägerin als prägendes Kerngeschehen, das gegen ihren Willen stattgefunden hat, beschreibt.

(1) Dies betrifft zum einen die Beschreibung ihrer Gefühle, soweit sie am Geschehen zum Nachteil insbesondere der Nebenklägerinnen E. und Eg. beteiligt war. So beschränkt sich die Nebenklägerin T. nicht alleine – wie es für die Beschreibung eines fiktiven erzwungenen Geschehens zu erwarten wäre – darauf, dass es ihr wegen der Drohungen nicht anders möglich gewesen wäre als gegen ihren Willen mitzuwirken, was sie als schlimm empfunden habe. Die Beschreibung der Nebenklägerin T. ist deutlich vielschichtiger und erscheint der Kammer damit sehr realitätsgebunden. So ist zunächst erkennbar, dass es der Nebenklägerin

T. bei der Schilderung des Geschehens zum Nachteil der Nebenklägerinnen Eg. und E. schwer fällt, ihre eigene Gefühlslage überhaupt in Worte zu fassen („ich kann das nicht erklären, ich stand so unter Druck, ich weiß das nicht, ich kann das nicht erklären“). Ferner beschreibt sie insbesondere ihr Bemühen, das gegenwärtige Geschehen zu verdrängen (Geschehen zum Nachteil Eg.: „Ich versuche das von meinem Kopf wegzukriegen“, Käfigstrafe für E.: „Habe versucht, Sachen zu verdrängen oder ich habe einfach an andere Sachen gedacht“). Ein derartiges dissoziatives Verhalten erachtet die Kammer, die vielfältige Erfahrung mit Opfern von Gewaltstraftaten hat, als typisches Verhalten traumatisierter Opfer. Bemerkenswert ist insbesondere, dass die Nebenklägerin T. schon im Moment des Tatgeschehens den beginnenden Verdrängungsprozess beschreibt. Auch ihre Hilflosigkeit gegenüber den weiteren Opfern kommt deutlich zum Ausdruck („Ich wusste ganz genau, dass ich das auch nicht verhindern kann, dass sie da ist“), gleichzeitig habe sie das Gefühl gehabt, sie müsse Verantwortung für die anderen Mädchen tragen, weil sie wusste, „was demnächst aus deren Leben wird“. Letztlich beschreibt die Nebenklägerin T., dass es ihr sogar lieber gewesen wäre, wenn sie allein geblieben wäre („wenn ich alleine war, war alles ... soweit in Ordnung, dass ich keinen Menschen darein gezogen und auch quälen musste“; „ich habe immerhin gehofft, dass keiner kommt“). Dies wertet die Kammer insbesondere auch nicht als Widerspruch dazu, dass der Nebenklägerin T. nach ihren Angaben in Aussicht gestellt wurde, dass sie bei Eintreffen eines weiteren Mädchens in Freiheit käme, denn letztlich stellt die Nebenklägerin hier nur ihre eigene innere Abwägung des Geschehens dar. Sehr bildhaft und untypisch für ein erdachtes Geschehen ist auch insgesamt die Beschreibung, wie sie erstmals die Nebenklägerin E. gesehen hat: „Ich war erschrocken, ich habe geblockt, mein Herz hat nur gerast. ... es war an diesem Punkt, wo ich wusste, dass das irgendwann kommt, dass jemand im Haus hat, den ich quälen muss“.

(2) Auch die Beschreibung des eigenen Empfindens bei den Sexualdelikten ist authentisch und geht in ihrer Bildhaftigkeit und zum Teil auch in ihrer Ungewöhnlichkeit über das hinaus, was bei einem erdachtem Geschehen zu erwarten wäre. Zwar dürften einzelne Äußerungen, dass

Sexualpraktiken „fies und unangenehm“ waren oder dass eine Vergewaltigung „schmerzhaft“ war, noch als erwartungsgemäß und damit nicht als sicheres Indiz für einen Erlebnisbezug angesehen werden. Davon setzen sich jedoch weitestgehend die detaillierten Beschreibungen der einzelnen Sexualdelikte ab. Zu ersten Vergewaltigung (Tat II.6.1) schildert die Nebenklägerin, sie dachte „er zerquetscht mich mit diesem Tempo ... als wenn ein großer Stein auf mich ist und ich kann diesen Stein nicht wegschieben“; im Anschluss habe sie sich selber Schuldgefühle und sei wütend auf sich gewesen. Die Beschreibung eigener Schuldgefühle ist der Kammer aus einer Vielzahl von Verfahren als deliktstypische psychische Vergewaltigungsfolge bekannt. Eine bemerkenswerte Erinnerung an die eigenen Emotionen ist z. B. auch das Nachgeschehen zu II.6.9, dass die Nebenklägerin nicht mehr einschlafen konnte, weil sie zuviel Angst hatte, wieder geweckt zu werden. So berichtet die Nebenklägerin T. auch allgemein, dass sie nach den ersten Vergewaltigungen die Angst entwickelt habe, vor dem Angeklagten Kl. einzuschlafen, und deswegen immer abgewartet habe, bis dieser als erster schläft. Auch dies wertet die Kammer als authentische Wiedergabe der eigenen Befindlichkeit der Nebenklägerin T.. Daneben erachtet die Kammer die Vielzahl weiterer Beschreibungen ihrer Emotionen oder körperlichen Empfindungen jedenfalls in ihrer Gesamtheit als zu originell, als dass es sich dabei um ein erdachtes Geschehen handeln könnte. So „bevorzugte“ die Nebenklägerin T. die „Doggystyle“-Position, weil sie das Gesicht des Angeklagten Kl. nicht sehen musste. Zum Analverkehr berichtet sie, dass die Finger des Angeklagten in ihrem After sich angefühlt hätten, als ob sie eine Verstopfung hätte, der Versuch des Eindringens mit dem Penis habe sich angefühlt, als wenn die Organe „langsam auseinander zerrissen werden“, das „Eierlecken“ (V.2.2) war „ziemlich ekelig, allein dieser Geschmack“, den Oralverkehr (V.2.4) schildert die Nebenklägerin als „total ekelige und schlimme Sache“, sie habe das nicht schlucken können, husten müssen und gedacht, dass sie „gleich ersticke“, „das schmeckte so ekelig“; zur Sexualpraktik „spanisch“ (V.2.11) konnte die Nebenklägerin authentisch ihre Erwartungen schildern, dass sie befürchtete, dass das Sperma des Angeklagten Kl. direkt auf ihr Gesicht spritzte, was dann aber tatsächlich

nicht passiert sei. Nachvollziehbar konnte die Nebenklägerin T. auch ihre Schmerzen nach der Entfesselung bei der „Bondage-Praktik“ (V.2.5 und 6) beschreiben („das feinste Reiben war als ob jemand ganz tief geschnitten hat“, „nachher bekam ich diese kleinen Nadeln, die im ganzen Körper pieksen“).

Nicht zu erwarten wäre auch, dass die Nebenklägerin T., wollte sie sich lediglich als Opfer darstellen, das Abarbeiten der ihr vom Angeklagten Kl. präsentierten Liste mit Sexualpraktiken als „anstrengend“ beschreibt, da dieser Begriff die Gefahr einer Verharmlosung bergen würde.

(3) Ungewöhnlich für ein erdachtes Opfergeschehen ist schließlich auch die Angstreaktion auf die Drohung des Angeklagten Kl.. So äußert die Nebenklägerin, dass der Angeklagte Kl. mit der Todesdrohung gegen ihren Bruder „richtig, also den schwächsten Punkt bei ihr“ getroffen hätte und dass sie um ihr eigenes Leben nie soviel Angst gehabt habe wie um das Leben ihres Bruders. Bei einem erfundenen Opfergeschehen hätte es näher gelegen, dass die Nebenklägerin T. die Angst um ihre eigene Person deutlich in den Vordergrund gestellt hätte, zumal diese Angst objektiv angesichts der Gesamtumstände auch als viel begründeter erscheint.

- e. Für einen echten Erlebnisbericht spricht ferner auch die emotionale Begleitung der Aussage selbst. Es wird wiederholt erkennbar, dass die aus der Vergangenheit berichteten Emotionen während des Tatgeschehens auch in die Vernehmungssituation hineinwirken.

(1) So konnte die Zeugin G. wahrnehmen, dass es der Nebenklägerin T. sehr schwer fiel, insbesondere über ihren Beitrag zum Geschehen der Nebenklägerinnen E. und Eg. sowie die einzelnen Sexualdelikte zu berichten. Bei der Schilderung der einzelnen Delikte zu V.2 war ein für Opfer von Gewalttaten typisches dissoziatives Verhalten festzustellen („es ist so schrecklich, dass ich mich an all diese Sachen erinnern muss, ich hatte sie solange in meinem Kopf versteckt“). Die Zeugin G. konnte ferner diverse körpersprachliche Signale erkennen, die den Ekel der Nebenklägerin T. untermauerten, wie z. B. ein angewidertes Verziehen des Gesichts (Schilderung der Fälle zu V.1.1; V.2.2, V.2.4) oder das Von-Sich-

Schieben der Liste mit den Sexualpraktiken (Ass.6 „Übersicht“), die vor ihr lag. Auch vielen Äußerungen der Nebenklägerin in der Vernehmung ist zu entnehmen, dass die Gefühle während des Tatgeschehen noch fortwirkten („Das war ziemlich eklig, daran will ich mich überhaupt nicht mehr erinnern“, „es war richtig ätzend, wieso musste ich das überhaupt alles machen“).

(2) Daneben ist die Vernehmung davon geprägt, dass es wiederholt zu unkontrollierten Gefühlsausbrüchen der Nebenklägerin T. kommt, die dafür sprechen, dass sie das Geschehen noch nicht verarbeitet hat und die deswegen indiziell auf die Wiedergabe eines erlebten Geschehens hindeuten. So streut sie z. B. ohne Bezug zum jeweiligen Vernehmungsgegenstand ein: „Ich habe es mir nicht ausgesucht, also ich hab mir nicht ausgesucht dazusein und ich bin einfach zu einem Vorstellungsgespräch gegangen ...“, „sie haben alles zerstört, was ich mir aufgebaut habe“. Schließlich berichtet die Nebenklägerin in ihrer letzten polizeilichen Vernehmung am 30. Januar 2007, dass auch die durch die Drohung des Angeklagten Kl. ausgelösten Ängste noch in die Vernehmungssituation hineinragen. So berichtet sie, dass sie anfänglich Angst gehabt hätte, dass auch die Polizei selber von der „Organisation“ durchsetzt gewesen sei. Dies hat die Zeugin G. plausibel mit der Weigerung der Nebenklägerin T., bei ihrer Festnahme überhaupt auszusagen, belegen können.

- f. Neben der allgemein stimmigen emotionalen Begleitung der Aussage fällt als besonderes Merkmal auf, dass die Nebenklägerin fortwährend bemüht ist, die Vorgänge im Haus in [REDACTED], insbesondere das Verhalten des Angeklagten Kl. und auch ihre eigene Einbindung in das Geschehen zum Nachteil der Nebenklägerin E. und Eg., überhaupt zu verstehen. Dies erachtet die Kammer in mehrfacher Hinsicht als wichtiges Indiz dafür, dass die Nebenklägerin T. über ein real erlebtes Geschehen erzählt.

(1) Soweit die Nebenklägerin über ihre Versuche in der Vergangenheit berichtet, schon zu der Zeit in [REDACTED] das Geschehen überhaupt verstehen zu können, handelt es sich dabei um die Wiedergabe einer ausgesprochen originellen, für ein erdachtes Geschehen höchst

ungewöhnlichen Erinnerung an ihr emotionales Befinden. Solche Anknüpfungspunkte für den Versuch, das Geschehen vor Ort überhaupt zu begreifen, finden sich vielfach in den Vernehmungen: „Ab und zu war er ganz nett zu mir und am nächsten Tag hat er mich gefesselt und vergewaltigt, weil ich ihn nicht liebe. Das war ein bisschen verwirrend“; „Ich konnte nichts mehr zusammen in meinem Kopf ordnen, ich kann das nicht richtig beschreiben, man weiß nicht was man machen soll“ (nach Anwesenheit der Nebenklägerin E.); „Ich meinte für ein Wort, ich fand voll der Blödsinn für Wort mit voll lauter Musik im Käfig“ (zur Strafe, dass die Nebenklägerin E. in den Käfig musste); „Ich hatte keine Ahnung warum ich da war“, „es kam mir alles verrückt vor und ich habe die ganze Zeit überlegt, wie das nur passieren konnte, dass ich in diesem fremden Haus gelandet bin“ (Gefühl am zweiten Tag); „Ich habe überhaupt nicht verstanden, was ich getan hatte und warum man mich in diese Folie gewickelt hat“ (zur Folie); „ich konnte auch nicht kapieren, was habe ich diesem Menschen getan, dass er mir so was antut ... ich war wirklich total durcheinander“, „Ich hatte auch nie verstanden warum er das gemacht hat. Er macht mir keine Erklärung dafür gegeben“ (nach Vergewaltigungen); „es ist einfach schwer zu erklären, ich dachte der hat schon sein Mädchen da gekriegt, warum lässt er mich nicht in Ruhe“ (zur fehlenden Entlassung in Freiheit nach Eintreffen E.); „das ist einfach nicht normal, das kann ich nicht tun und es kann nicht sein, dass mir jemand das Leben ausgeraubt und damit ich mein Leben zurück bekomme, soll ich ihn töten“ (zum Angebot des Angeklagten, die Nebenklägerin könne ihn mit dem Messer töten); „Wieso muss ich überhaupt das alles machen, das alles ertragen“ (zur Tat V.2.12); „Ich habe meine Schuld die ganze Zeit nicht verstanden“ (zum Geschehen in der Wohnung in [REDACTED]).

(2) Soweit die Nebenklägerin noch in der Vernehmungssituation selbst versucht, das Geschehen zu verstehen, ist dies für die Kammer ein Indiz dafür, dass sich die Nebenklägerin in diesem Moment ein erlebtes Geschehen vor Augen hält. Anhaltspunkte dafür finden sich z.B. wie folgt: „Ich kann gar nicht begreifen, dass ich mich gelassen habe, dass mich jemand so stark manipuliert, das kann ich mir immer noch nicht erklären“ (Zur Organisation); „Das ist einfach zu verrückt, um zu kapieren“ (zum

Filmen mit der Videokamera) „Ich hatte auch nie verstanden, warum er das gemacht hat. Er hat mir keine Erklärung dafür gegeben, ich weiß bis heute nicht, warum er das getan hat“ (zu zwei Vergewaltigungen, Ziffer II.6.10 und II.6.11); „das kann ich immer noch nicht verstehen, so was zu tun“ (zur Aufforderung, den Angeklagten Kl. mit dem Messer zu töten); „wieso musste ich überhaupt das alles machen, das alles ertragen“ (zu Sexualpraktiken nach der Liste) sowie abschließend: „Dieser Mann ist so krank, ich kann selber nicht kapieren, wie ein Mensch auf solche Ideen kommen kann und seine Mitmenschen so behandeln kann. Ich kann sein Verhalten für mich selbst nicht erklären, wieso er mit mir so brutal gewesen ist, obwohl ich nichts getan habe. Ich glaube das ist alles, es lässt sich nicht kapieren“.

- g. Auch die Gesamtentwicklung der Aussage spricht für einen Realitätsbezug. So schildert die Nebenklägerin in der ersten Vernehmung am 11. Dezember 2006 – noch als Beschuldigte – das gesamte Geschehen zunächst im Zusammenhang. Bereits der Verschriftung ist zu entnehmen, dass die Nebenklägerin sehr schnell gesprochen hat; es finden sich bis Seite 16 des Vernehmungsprotokolls nahezu keine Untergliederungen durch Absätze. Auch die Vernehmungsbeamtin G. hat berichtet, dass die Protokollführerin Mühe hatte, insbesondere am Anfang der Schilderung zu folgen. Für die Schilderung eines ausgedachten Geschehensablaufs, insbesondere ohne vorbereitetes schriftliches Konzeptpapier, ist ein solches Aussageverhalten ungewöhnlich. Es fällt zudem auf, dass die Nebenklägerin in der Lage ist, innerhalb des Geschehens zu springen und nach Einschüben zu anderen Themenkomplexen die Gesamthistorie chronologisch sinnvoll wieder aufzugreifen.

Der Nebenklägerin war es auch möglich, die erste Schilderung im Zusammenhang im Rahmen der weiteren Vernehmungen – als Zeugin – widerspruchsfrei zu ergänzen und einzelne Punkte wieder aufzugreifen, ohne dass dadurch inhaltliche Brüche entstehen würden.

Die Kammer musste sich hierbei insbesondere damit auseinandersetzen, dass die Nebenklägerin T., wie die Zeugin G. bekundet hat, die

Gelegenheit hatte, das erste Vernehmungsprotokoll vom 11. Dezember 2006 in ihrer Zelle zu lesen und zu überarbeiten, so dass die Nebenklägerin objektiv die Möglichkeit hatte, das zunächst geschilderte Geschehen zu verinnerlichen, weitere Aussagen daran zu orientieren und damit den Eindruck einer konstanten Aussage zu erwecken. Dagegen spricht jedoch der Inhalt der weiteren Vernehmungen, in denen einzelne Geschehensabläufe zwar im Kern gleich, in Einzelheiten aber erweitert und ergänzt geschildert werden. Dies betrifft z. B. den Vorfall mit der Folie (Beschuldigtenvernehmung: „Deswegen hatte ich vor dem Messer, mit dem er die Folie aufschneidet, am wenigsten Angst“; Zeugenvernehmung vom 28. Dezember 2006: „Der wollte mit dem Messer ein Loch für den Mund machen, aber ich dachte er ersticht mich gleich“). Gleichwohl ist die Schilderung nicht widersprüchlich, vielmehr liegt der Schwerpunkt in der ersten Beschuldigtenvernehmung in der Verwendung des Messers beim Aufschneiden der Folie, in der zweiten Vernehmung hingegen in der Verwendung des Messers, um ein Loch zum Atmen zu schaffen.

Insbesondere aber wäre zu erwarten gewesen, dass die Nebenklägerin, wenn sie die weiteren Vernehmungen an die erste angepasst hätte, sich darum bemüht hätte, leicht erkennbare Widersprüche zu vermeiden, um glaubhaft zu wirken. Tatsächlich aber finden sich in Randbereichen des Geschehens auffällige Abweichungen zwischen den Folgevernehmungen und der Beschuldigtenvernehmung.

So schildert die Nebenklägerin z. B. in der Beschuldigtenvernehmung, dass sie am zweiten Tag die Wohnung putzen musste, während sie dieses Geschehen in der Zeugenvernehmung vom 28. Dezember 2006 auf den dritten Tag datiert, wobei sie dies sogar mit den Worten einleitet: „Wie ich schon erzählt habe“. Ferner berichtet die Nebenklägerin in der Beschuldigtenvernehmung, dass sie den Revolver zuletzt auf der Flucht beim Aufbruch aus der Wohnung in [REDACTED] gesehen habe, wohingegen sie dessen (zeitlich spätere) Verwendung in der „Wochenendfahrerwohnung“ in der Zeugenvernehmung vom 3. Januar 2007 beim Geschehen zu VIII.2.b. noch beschreibt. Auch ein derartiger Widerspruch wäre nicht zu erwarten, wenn die Nebenklägerin T. die Folgevernehmungen an die erste Beschuldigtenvernehmung bewusst hätte

anpassen wollen. Umgekehrt sieht die Kammer hierin aber auch keinen wesentlichen Widerspruch, der die Unglaubhaftigkeit der Schilderung des Vorfalls in der „Wochenendfahrerwohnung“ nach sich ziehen würde. Zum einen steht fest, dass der Angeklagte Kl. die Schusswaffe, die anschließend vom LKA Niedersachsen waffentechnisch untersucht wurde (Gutachten vom 2. Januar 2007, Bl. 31 FA 10) und die der Angeklagte K. als die seine identifiziert hat, noch bei der Festnahme bei sich führte. Zum anderen ist gut vorstellbar, dass die Nebenklägerin T., die in der Beschuldigtenvernehmung isoliert zu der Waffe befragt wurde, in diesem Moment die chronologische Reihenfolge der zahlreichen Aufenthaltsorte auf der Flucht nicht mehr vor Augen hatte und das Geschehen dadurch zeitlich vertauscht hat.

- h. Auch weitere Auffälligkeiten in der Aussage der Nebenklägerin T. geben der Kammer keinen Anlass, die Glaubhaftigkeit der Angaben zum Kerngeschehen in Frage zu stellen.

(1) Soweit die Nebenklägerin im Gegensatz zu den Feststellungen der Kammer bei der richterlichen Vernehmung vom 9. März 2007 ausgesagt hat, sie sei bis zum Eintreffen der Nebenklägerin E. die „ganze Zeit gefesselt“ und die Haustür sei zugeschlossen gewesen, erachtet die Kammer dies nicht als bedeutenden Widerspruch. Die richterlichen Vernehmungen haben insgesamt den Charakter einer inhaltlichen Zusammenfassung der Aussagen bei der Polizei; so hat auch der vernehmende Richter am Amtsgericht ■■■ die Vernehmungssituation erinnert. Es ist möglich, dass die Nebenklägerin T. bei der richterlichen Vernehmung die Angaben bei der Polizei im vorgenannten Punkt inhaltlich ergänzen wollte. Zwar kann die Angabe, dass sie die ganze Zeit gefesselt war, nicht stimmen, da die Nebenklägerin T. z.B. die Toilette oder die Dusche aufsuchte. Im Übrigen ist aber denkbar, dass Nebenklägerin T. in dieser kurzen, bei der Vernehmung nicht hinterfragten Passage zum Ausdruck bringen wollte, dass sie die meiste Zeit tagsüber und bis zum 12. September 2006 durchweg nachts gefesselt war. Dies steht nicht in Widerspruch zu den polizeilichen Vernehmungen, denen lediglich mit Sicherheit eine Fesselung des nachts bis zum 27. August 2006 zu

entnehmen ist. Die Feststellung der Kammer beruht insoweit – auch soweit das Absperren der Haustür betroffen ist - auf dem „in-dubio“-Grundsatz, weil die Angaben beim Ermittlungsrichter insgesamt nicht eine vergleichbare Vernehmungstiefe aufweisen.

(2) Kein Widerspruch ist auch, dass die Nebenklägerin T. das Geschehen zu II.6.10 so erinnert, dass sie beim Fernsehen eingeschlafen sei und dann auf dem Bett vergewaltigt wurde, obwohl nach den Tatortfotos kein Fernseher im Schlafzimmer im Obergeschoss aufzufinden war. Der Kammer war es nicht möglich, diesen Widerspruch weiter aufzuklären. Fest steht jedenfalls, dass sich im Haus noch ein weiterer kleiner, transportabler Fernseher befand (Lichtbild 32, Bl.25R Bildband I), den die Nebenklägerin T. ohne Weiteres auch im Obergeschoss hätte nutzen können. Zum Zeitpunkt des diesbezüglichen Tatgeschehens wurde dieser kleine Fernseher noch nicht zur Überwachung der Nebenklägerin E. im Schlafzimmer im Untergeschoss genutzt. Auch hat der Angeklagte Kl. – wengleich in anderem Zusammenhang – ausgesagt, dass die Nebenklägerin T. ein Laptop zum DVD – Gucken genutzt habe, so dass auch diese Variante denkbar ist.

(3) Dass die Nebenklägerin T. wiederholt auch von Streit mit dem Angeklagte Kl. berichtet (z.B. beim Geschehen zu II.6.11), steht nicht in wesentlichem Widerspruch zu der Aussage, dass die Nebenklägerin bemüht war, sich den Wünschen des Angeklagten Kl. anzupassen. Den Angaben der Nebenklägerin ist zu entnehmen, dass sie jeweils etwas Sicherheit gewonnen hatte, wenn sie den Wünschen des Angeklagten Kl. Folge geleistet hatte, und sich dann auch „vorwagte“, Kritik zu äußern, woraufhin – schlüssig passend zum Geschehen im Übrigen – gewaltsame Übergriffe des Angeklagte Kl. wie im Fall II.6.11 folgten.

3. Schließlich lässt sich die Aussage der Nebenklägerin T. in Übereinstimmung bringen mit zahlreichen **weiteren Beweismitteln**, die mit der Einlassung des Angeklagten Kl. hingegen nur schwer oder gar nicht vereinbar sind.

(.....)

Auswertung Sachverständigengutachten:

148

Nebenklägerin T. Symptome feststellen, die typisch für Opfer länger dauernder Gewalttaten sind, wie z.B. einen „emotionalen Lähmungsprozess“ (von der Sachverständigen auch „Freeze“ bezeichnet), bei dem das nach außen gezeigte angepasste Verhalten nicht mit der tatsächlichen Gefühlslage des Opfer übereinstimmt. Eine derartige Dissoziation, eine Abkoppelung der inneren Gefühlswelt von dem nach außen gezeigten Verhalten, hat auch die Kammer aus den Aussagen der Nebenklägerin T. selbst entnehmen können (vgl. oben 2. d)). Letztlich hat die Sachverständige auch die bei der Nebenklägerin T. festgestellten psychischen Tatfolgen (chronische posttraumatische Belastungsstörung) als erwartungsgemäße Folge eines länger andauernden Auseinanderklaffens des nach außen erkennbaren Verhaltens mit der inneren Einstellung hierzu erklären können, weil erst nachträglich die erlittenen Verhaltensweisen und die empfundenen körperlichen und seelischen Reaktionen wieder zusammengeführt werden.

Die Kammer folgt der Sachverständigen Dr. R. auch bei ihrer Einschätzung, dass es einer Opfereigenschaft der Nebenklägerin T. nicht entgegensteht, dass sie erst etwa 2 ½ Wochen nach ihrer Inhaftierung bei der Polizei über das Geschehen in [REDACTED] ausgesagt hat und damit die maßgebliche Grundlage für ihre Entlassung aus der Haft geschaffen hat. Zum Einen ist das Bedürfnis der Nebenklägerin T., nach einem über drei Monate dauernden Geschehen auch durch Inhaftierung zur Ruhe kommen zu können, nicht abwegig. Zum Anderen war – wie insbesondere die Vernehmungsbeamtin G. wahrgenommen hat – die Nebenklägerin T. zu Beginn ihrer Inhaftierung wegen der Drohung des Angeklagten Kl., dass sie bei der Polizei nicht aussagen dürfe, deutlich verunsichert.

- h. Auch stützt die von dem **Sachverständigen Dr. H.** festgestellte Tatfolge, die chronische posttraumatische Belastungsstörung mit den von der Kammer im Einzelnen festgestellten Symptomen, die Annahme, dass die Nebenklägerin T. Opfer einer Straftat und nicht deren Mittäterin war. Die Diagnose des Sachverständigen Dr. H. ist verlässlich. Sie basiert u. a. auf einer etwa 2 ½-stündigen Exploration, ferner auf den Explorationsgesprächen der Sachverständigen Dr. R. sowie dem fremdanamnestisch verwerteten Attest des die Nebenklägerin

behandelnden Psychotherapeuten K.-H. S. vom 28. September 2007, der ebenfalls die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung stellt. Die Kammer verkennt nicht, dass der Sachverständige Dr. H. bei seiner Diagnose wesentlich auf die Informationen angewiesen war, die die Nebenklägerin T. ihm selbst mitteilte. Er konnte jedoch belegen, dass die von ihr geschilderten Symptome authentisch waren. So habe sich die Nebenklägerin beim Gespräch bemüht, souverän zu wirken, Schwächen und Verletzbarkeit nicht in den Vordergrund zu stellen und Symptome eher herunterzuspielen. Auch habe die Zeugin im Verlauf des Gesprächs Misstrauen auch dem Gutachter gegenüber zum Ausdruck gebracht. Beides wäre nicht zu erwarten, wenn die Nebenklägerin dem Sachverständigen den Eindruck eines typischen Opfers hätte vermitteln wollen. Letztlich kann die Kammer auch ausschließen, dass die Nebenklägerin T., die Psychologiestudentin ist, die Merkmale einer posttraumatischen Belastungsstörung simuliert hat. Abgesehen davon, dass die Sachverständige Dr. R. der Kammer plausibel vermitteln konnte, dass die Krankheitsmerkmale psychische Störungen nicht zum Ausbildungsgegenstand der ersten drei Semester des Psychologiestudiums gehören, erachtet die Kammer eine „gespielte“ psychische Störung auch deswegen für unwahrscheinlich, weil neben der medizinischen Kenntnis auch ein überragendes schauspielerisches Talent erforderlich wäre, weil die Nebenklägerin T. gerade bemüht war, die Folgen nicht in den Vordergrund zu stellen.

- i. Vor dem Hintergrund insbesondere der Ausführungen der Sachverständigen Dr. R. sprechen auch die Aussagen der Zeugen **U. H.**, **B. Li.**, **A.** und **C. M.** nicht gegen die Aussage der Nebenklägerin T. und bestätigen auch nicht die Aussage des Angeklagten Kl. Allen vier Zeugen sind auf der Flucht keine wesentlichen Anhaltspunkte dafür aufgefallen, dass die Nebenklägerin T. sich nicht freiwillig in der Nähe des Angeklagten Kl. aufhielt. Dies fügt sich nahtlos ein in die Erklärung der Sachverständigen Dr. R., dass bei der Nebenklägerin T. eine emotionale Lähmung gegeben war, die nach außen den Eindruck freiwilligen Verhaltens durchaus zuließ. Umgekehrt wäre aber bei der Beschreibung des Angeklagten Kl., dass die Nebenklägerin T. selbst aktiv als Täterin

(...)